clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 100/17

Datum: 9. Oktober 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Matthias Graulich

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Ankündigung des Eurex Clearing Partnerschaftsprogramms

Kontakt: partnership.program@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Statuten für das FIC-Vorstands-Beratungskomitee

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat beschlossen, ein Partnerschaftsprogramm einzuführen, welches die Entwicklung eines alternativen Angebots für das Clearing von Zinsswaps in der Europäischen Union beschleunigen soll. Das marktorientierte Programm ist offen für alle Clearingmitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing, der Registrierungsprozess startet am 9. Oktober 2017.

Die zehn aktivsten Teilnehmer des Programms erhalten einen dauerhaften Anspruch auf einen signifikanten Anteil am wirtschaftlichen Erfolg des währungsübergreifenden Zins-Swap-Angebots. Zusätzlich werden diese Kunden in die Governance und Gremienstruktur der Eurex Clearing AG eingebunden.

Dieses Rundschreiben enthält weitere Informationen zu dem Programm und zum Registrierungsprozess.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Ankündigung des Eurex Clearing Partnerschaftsprogramms

Eurex Clearing AG startet ein Partnerschaftsprogramm, welches die Entwicklung eines alternativen Angebots für das Clearing von Zinsswaps in der Europäischen Union beschleunigen soll. Das Programm wurde in enger Zusammenarbeit mit Marktakteuren gestaltet, darunter Handelshäuser, Endkunden und Handelsplattformen. Kunden und Eurex Clearing teilen den wirtschaftlichen Erfolg des Angebots sowie die Governance des CCP. Sie tragen dadurch gemeinsam Verantwortung für den Aufbau eines liquiden Marktes.

Die zehn aktivsten Teilnehmer des Programms erhalten einen dauerhaften Anspruch auf einen signifikanten Anteil am wirtschaftlichen Erfolg des währungsübergreifenden Zinsswap-Angebots. Zusätzlich werden diese Kunden in die Governance und Gremienstruktur der Eurex Clearing AG eingebunden. Die Teilnahme ist offen für alle Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, der Registrierungsprozess für das Programm startet am 9. Oktober 2017. Eine frühzeitige Registrierung bis zum 20. November 2017 bietet Kunden zusätzliche Vorteile.

Registrierungsprozess für das Partnerschaftsprogramm (Informationspaket)

Kunden, die daran interessiert sind, das vollständige Informationspaket zu erhalten, werden gebeten, das Anmeldeformular unter www.eurexclearing.com/clearing-en/markets-services/partnership-program auszufüllen. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Kunde das Informationspaket mit einem Teilnahme-Registrierungsformular.

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Mit der Einführung des Partnerschaftsprogramms wird Eurex Clearing das FIC-Vorstands-Beratungskomitee einführen. Dieses Rundschreiben enthält Informationen zur Einführung des Partnerschaftsprogramms und entsprechende Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und anderer entsprechender Dokumente zu den folgenden Themen:

1. Einführung des FIC-Vorstands-Beratungskomitees
2. Statuten für das FIC-Vorstands-Beratungskomitee

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, und die Statuten für das FIC-Vorstands-Beratungskomitee sind diesem Rundschreiben angehängt. Das Wirksamkeitsdatum der Änderungen der Clearing-Bedingungen und der Statuten für das FIC-Vorstands-Beratungskomitee ist der Beginn des ersten Komitee-Zyklus, geplant für den 1. Juni 2018 oder 1. Januar 2019, in Abhängigkeit von bestimmten Performance Kriterien.

Für Fragen zum Partnerschaftsprogramm oder zum Registrierungsprozess wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Clearing Key Account Manager oder senden Sie eine E-Mail an partnership.program@eurexclearing.com.

9. Oktober 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.10 FIC Vorstands-Beratungskomitee

1.10.1 Eurex Clearing AG richtet ein FIC Vorstands-Beratungskomitee (der "**FIC Vorstands-Beratungskomitee**") ein, das die Vorstände der Eurex Clearing AG, Eurex Frankfurt AG und Eurex Repo GmbH (zusammen die "**Eurex Gruppe**") zu den unter Ziffer 1.10.2 definierten FIC Angelegenheiten berät und hierzu Empfehlungen ausspricht, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.10.2 "**FIC Angelegenheiten**" in Bezug auf das FIC Vorstands-Beratungskomitee sind ausschließlich die Folgenden:

(1) die allgemeine Strategie für "Fixed Income und Currencies"; und

(2) Produkt- und Service-Erweiterungen für "Fixed Income und Currencies"-Produkte mit Schwerpunkt auf bestimmte, von der Eurex Clearing AG festgelegte "growth products".

"**Fixed Income und Currencies**" bezeichnet das Angebot der Eurex Gruppe für "Fixed Income und Currencies"-Produkte.

1.10.3 Das FIC Vorstands-Beratungskomitee setzt sich aus bis zu 10 (zehn) Komiteemitgliedern ("**FIC Komiteemitglieder**") zusammen. Die FIC Komiteemitglieder werden gemäß des in den Statuten für das FIC Vorstands-Beratungskomitee festgelegten Prozesses bestellt.

Die auf der Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das FIC Vorstands-Beratungskomitee sind Bestandteil der Clearing-Bedingungen.

[…]

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

[…]

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

~~**2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing**~~

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG ~~in Abstimmung mit dem IRS Product Committee~~ die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) ~~in Abstimmung mit dem Product Committee~~ und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

[…]

FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2~~.1~~ Abs. (3) bestimmt wurden.

~~**2.1.2.2 IRS Product Committee**~~

~~Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):~~

~~1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und~~

~~2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.~~

~~Die Statuten für das IRS Product Commitee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.~~

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

[…]

(iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2~~.1~~, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser neun Währungen beschränken.

[…]

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen 2
§ 2 FIC-Angelegenheiten 3
§ 3 Komitee-Mitglieder 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 5 Vorsitzender und Komitee-Schriftführer 7
§ 6 Einberufung des Komitees 8
§ 7 Quorum des Komitees 9
§ 8 Komitee-Verfahren; Abstimmung 9
§ 9 Teilnahme von Angestellten am Komitee; Externe Berater 9
§ 10 Sitzungsprotokolle und Abstimmung 10
§ 11 Entscheidung der Vorstände der Eurex-Gruppe 10
§ 12 Kosten; Entschädigung 10
§ 13 Vertraulichkeit 11
§ 14 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung 12
§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand 13
§ 16 Änderungen 13
§ 17 Veröffentlichung 13

STATUTEN FÜR DAS FIC VORSTANDS-BERATUNGSKOMITEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**Statuten**") gelten für das FIC Vorstands-Beratungskomitee (das "**Komitee**").

(2) Das Komitee wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") für Zwecke der Absprache mit den bzw. Abgabe von Empfehlungen an die Vorstände der Eurex Clearing AG, Eurex Frankfurt AG und Eurex Repo GmbH (die "**Eurex-Gruppe**") zu den FIC-Angelegenheiten (wie in § 2 definiert) eingerichtet, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen oder quasi staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde führt.

(3) Die Mitglieder des Komitees (die "**Komitee-Mitglieder**") werden gemäß des in § 3 festgelegten Verfahrens bestellt.

(4) Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesen Statuten ist die Eurex-Gruppe nicht verpflichtet, einen Vorschlag des Komitees anzunehmen oder von dem Komitee vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen der Eurex-Gruppe im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach alleinigem Ermessen der Eurex-Gruppe und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem Komitee in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung.

(5) Die in diesen Statuten verwendeten und hierin nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen oder den Partnership Programme Terms (wie in § 6) definiert) zugewiesene Bedeutung.

(6) Für die Zwecke dieser Statuten gilt

(a) jede Bezugnahme auf "**Geschäftstage**" als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (h) der Clearing-Bedingungen bestimmten Geschäftstage der Eurex Clearing AG;

(b) jede Bezugnahme auf ein "**Clearing-Mitglied**" als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied, Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied;

(c) jede Bezugnahme auf den "**Vorstand**" als Bezugnahme auf den Vorstand der Eurex Clearing AG;

(d) jede Bezugnahme auf "**Fixed Income und Currencies**" als Bezugnahme auf das Angebot der Eurex-Gruppe in Bezug auf "**fixed income**" und "**currencies**" Produkte;

(e) jede Bezugnahme auf das "**Partnership Programme**" als Bezugnahme auf das partnership programme der Eurex-Gruppe, das für Teilnehmer langfristige Prämien für ihre Unterstützung bei der erfolgreichen Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen gewährt;

(f) jede Bezugnahme auf einen "**Teilnehmer**" als Bezugnahme auf einen Participant (wie in Präambel (A) der Partnership Programme Terms, die die Bedingungen des Partnership Programme regeln ("**Partnership Programme Terms**"), definiert); und

(g) jede Bezugnahme auf "**Teilnehmergruppe**" als Bezugnahme auf eine Participants Group (wie in Abschnitt I Ziffer 1.2.1 der Partnership Programme Terms definiert).

§ 2 FIC-Angelegenheiten

"**FIC-Angelegenheiten**" in Bezug auf das Komitee sind ausschließlich die Folgenden:

- die allgemeine Strategie für "fixed income" und "currencies"; und
- Produkt- und Service-Erweiterungen für "fixed income" und "currencies"-Produkte mit Schwerpunkt auf bestimmte, von der Eurex Clearing AG festgelegte "growth products".

§ 3 Komitee-Mitglieder

(1) Sobald dies nach dem Ende der betreffenden Ermittlungsperiode (wie in Absatz (4) definiert) möglich ist (im Allgemeinen innerhalb von 10 Geschäftstagen), lädt der Vorstand die Teilnehmergruppen, die zu den 10 (zehn) Teilnehmergruppen mit dem höchsten Overall Participation Ranking (Gesamtbeteiligungsranking) (wie in Anhang 5 Ziffer 1.4 der Partnership Programme Terms definiert) innerhalb der betreffenden Ermittlungsperiode (wie in Absatz (4) definiert) gehören (jeweils eine "**Ausgewählte Teilnehmergruppe**"), dazu ein, für die betreffende Komitee-Amtszeit (wie in Absatz (4) definiert) jeweils einen Vertreter für das Komitee (das "**Vorgeschlagene Mitglied**") sowie einen Stellvertreter für das Vorgeschlagene Mitglied (das "**Vorgeschlagene Ersatz-Mitglied**") vorzuschlagen. Die Benennung eines Vorgeschlagenen Mitglieds und seines Vorgeschlagenen Ersatz-Mitglieds erfolgt gemäß Absatz (3) und ist innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach Eingang der Einladung an den Vorstand zu übermitteln.

(2) Das Komitee besteht aus bis zu 10 (zehn) Komitee-Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden, wobei 1 (ein) Komitee-Mitglied jeweils eine Ausgewählte Teilnehmergruppe vertritt. Der Vorstand ernennt weiterhin ein "**Ersatz-Komitee-Mitglied**", das die betreffende Ausgewählte Teilnehmergruppe vertritt, wenn das Komitee-Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann.

(3) Eine Benennung gemäß Absatz (1) soll in jedem Fall den Lebenslauf des Vorgeschlagenen Mitglieds und seines Vorgeschlagenen Ersatz-Mitglieds sowie die Informationen enthalten, die erforderlich sind um zu prüfen, ob ein Vorgeschlagenes Mitglied bzw. ein Vorgeschlagenes Ersatz-Mitglied die folgenden zwingenden Kriterien erfüllt:

(a) es verfügt über entsprechendes Fachwissen und entsprechende Erfahrung in Bezug auf die FIC-Angelegenheiten;

(b) es erfüllt alle rechtlich verbindlichen Anforderungen und alle internen Vorgaben und Richtlinien der Eurex-Gruppe (unabhängig davon, ob diese rechtsverbindlich sind oder nicht); und

(c) es übt mindestens die Funktion eines geschäftsführenden Direktors (*managing director*) (oder eine vergleichbare Position) in der betreffenden Teilnehmergruppe aus und hat als solcher in Bezug auf das Geschäft der entsprechenden Teilnehmergruppe hinsichtlich mindestens eines growth products eine führende Position.

Der Vorstand ist berechtigt, jedes Vorgeschlagene Mitglied bzw. jedes Vorgeschlagene Ersatz-Mitglied abzulehnen, falls die benannte Person nach objektiver Feststellung des Vorstandes nicht die oben beschriebenen Kriterien erfüllt oder falls andere wesentliche Gründe bestehen, die nach Auffassung des Vorstandes einer Bestellung als Komitee-Mitglied im Wege stehen.

Lehnt der Vorstand ein Vorgeschlagenes Mitglied bzw. ein Vorgeschlagenes Ersatz-Mitglied ab, so teilt er dies der Ausgewählten Teilnehmergruppe unter Angabe hinreichender Details, die eine angemessene Beurteilung der Gründe für die Ablehnung durch die Ausgewählte Teilnehmergruppe ermöglichen, mit und stellt eine Kopie aller einschlägigen Gesetze oder internen Vorgaben bzw. internen Richtlinien der Eurex-Gruppe zur Verfügung, auf die der Vorstand seine Entscheidung, das Vorgeschlagene Mitglied bzw. das Vorgeschlagene Ersatz-Mitglied abzulehnen, gestützt hat. Falls die Ausgewählte Teilnehmergruppe mit der Ablehnung ihres Vorgeschlagenen Mitglieds bzw. Vorgeschlagenen Ersatz-Mitglieds nicht einverstanden ist, wird die Angelegenheit einem unabhängigen Experten, auf den sich die Ausgewählte Teilnehmergruppe und der Vorstand verständigen, übertragen. Können sich die Ausgewählte Teilnehmergruppe und der Vorstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen, nachdem die Ablehnung der Ausgewählten Teilnehmergruppe mitgeteilt wurde, auf einen solchen unabhängigen Experten verständigen, so wird die Auswahl des unabhängigen Experten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main übertragen. Der unabhängige Experte soll ein Experte auf dem Gebiet des deutschen Gesellschaftsrechts sein. Er/Sie soll als Experte und nicht als Schiedsrichter handeln und seine/ihre Entscheidung innerhalb von 20 (zwanzig) Geschäftstagen nach seiner/ihrer Bestellung treffen. Sofern kein offensichtlicher Beurteilungsfehler

vorliegt, ist seine/ihre Entscheidung endgültig und bindet die Ausgewählte Teilnehmergruppe und den Vorstand.

(4) Jedes Komitee-Mitglied wird für eine der folgenden Zeiträume bestellt (jeweils eine "**Komitee-Amtszeit**"):

(a) Hinsichtlich des ersten Zeitraums:

(i) vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2020 ("**Erste Komitee-Amtszeit**"), falls die Teilnehmergruppe das erforderliche Ranking im Overall Participation Ranking (Gesamtbeteiligungsranking) (wie in Anhang 5 Ziffer 1.4 der Partnership Programme Terms definiert) vom 1. Januar 2018 bis zum 31 März 2018 ("**Erste Amtszeit-Ermittlungsperiode**") erreicht und während der Ersten Amtszeit-Ermittlungsperiode ein durchschnittliches tägliches Mindest-Clearingvolumen an der Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC IRD (*Zinsderivate*) in Höhe von EUR 35 Mrd. erzielt wird; oder

(ii) vom 1. Januar 2019 bis 31 Mai 2020 ("**Erste 1,5-Jahre-Komitee-Amtszeit**"), falls während der Ersten Amtszeit-Ermittlungsperiode ein durchschnittliches tägliches Mindest-Clearingvolumen an der Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC IRD (*Zinsderivate*) in Höhe von EUR 35 Mrd. nicht erzielt wird und die Teilnehmergruppe das erforderliche Ranking im Overall Participation Ranking (Gesamtbeteiligungsranking) (wie in Anhang 5 Ziffer 1.4 der Partnership Programme Terms definiert) vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 ("**Verlängerte Erste Amtszeit-Ermittlungsperiode**") erreicht;

(b) vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2022 ("**Zweite Komitee-Amtszeit**"), falls die Teilnehmergruppe das erforderliche Ranking im Overall Participation Ranking (Gesamtbeteiligungsranking) (wie in Anhang 5 Ziffer 1.4 der Partnership Programme Terms definiert) vom 1. Januar 2018 bis zum 31 Mai 2020 ("**Zweite Amtszeit-Ermittlungsperiode**") erreicht; und

(c) vom 1. Juni 2023 für aufeinanderfolgende Amtszeiten von zwei Jahren (jede solche Amtszeit eine "**Permanente Komitee-Amtszeit**"), falls die Teilnehmergruppe das erforderliche Ranking im Overall Participation Ranking (Gesamtbeteiligungsranking) (wie in Anhang 5 Ziffer 1.4 der Partnership Programme Terms definiert) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 ("**Permanente Amtszeit-Ermittlungsperiode**"; die Erste Amtszeit-Ermittlungsperiode, die Verlängerte Erste Amtszeit-Ermittlungsperiode, die Zweite Amtszeit-Ermittlungsperiode und die Permanente Amtszeit-Ermittlungsperiode gemeinsam die "**Ermittlungsperioden**" und jeweils eine "**Ermittlungsperiode**") erreicht.

(5) Der Komitee-Schriftführer (wie in § 5 Absatz (4) definiert) führt eine Liste aller Komitee-Mitglieder und Ersatz-Komitee-Mitglieder, die deren jeweilige Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) enthält.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Zu dem Zeitpunkt, zu dem alle zu einer Ausgewählten Teilnehmergruppe gehörenden Teilnehmer

(a) nicht mehr Teilnehmer des Partnership Programme gemäß der Partnership Programme Terms sind; oder

(b) von der Ausübung der in Teil III des Partnership Programme Terms beschriebenen Kontrollrechte (*governance rights*) ausgeschlossen sind (z.B. gemäß Teil IV Ziffer 2.3.3 oder 2.4.2 der Partnership Programme Terms),

endet gleichzeitig die Mitgliedschaft des Komitee-Mitglieds und seines Ersatz-Komitee-Mitglieds, die diese Teilnehmergruppe vertreten. Der Vorstand informiert die entsprechende Ausgewählte Teilnehmergruppe und den Vorsitzenden über die entsprechende Beendigung der Mitgliedschaft des Komitee-Mitglieds und des Ersatz-Komitee-Mitglieds.

(1) Falls während einer Komitee-Amtszeit ein Komitee-Mitglied oder sein Ersatz-Komitee-Mitglied

(a) zurücktritt oder ausscheidet;

(b) nicht länger den Anforderungen für ein Komitee-Mitglied (wie oben in § 3 beschrieben) genügt; oder

(c) aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seine Funktion im Komitee wahrzunehmen,

ist die Ausgewählte Teilnehmergruppe berechtigt, einen Nachfolger gemäß § 3 vorzuschlagen. Endet nur die Mitgliedschaft des Komitee-Mitglieds nach obigen Bestimmungen, so kann die Ausgewählte Teilnehmergruppe entscheiden, ob sie das Ersatz-Komitee-Mitglied als Komitee-Mitglied (und gleichzeitig ein neues Ersatz-Komitee-Mitglied) oder ein neues Komitee-Mitglied gemäß § 3 vorschlägt. In jedem Fall übernimmt das Ersatz-Komitee-Mitglied die Funktion des Komitee-Mitglieds bis ein neues Komitee-Mitglied gemäß § 3 vorgeschlagen wird.

(2) Über die Beendigung der Mitgliedschaft des Komitee-Mitglieds bzw. seines Ersatz-Komitee-Mitglieds gemäß Absatz (2) (b) oder (c) entscheidet der Vorstand und teilt dies der Ausgewählten Teilnehmergruppe unter Angabe hinreichender Details, die ihr eine angemessene Beurteilung der Gründe für seine Entscheidung ermöglichen, mit und stellt eine Kopie aller einschlägigen Gesetze oder internen Vorgaben bzw. internen Richtlinien der Eurex-Gruppe zur Verfügung, auf die der Vorstand seine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft des Komitee-Mitglieds bzw. des Ersatz-Komitee-Mitglieds gestützt hat. Ist die Ausgewählte Teilnehmergruppe mit der Beendigung nicht einverstanden, wird die Angelegenheit einem unabhängigen Experten, auf den sich die Ausgewählte Teilnehmergruppe und der Vorstand verständigen, übertragen. Können sich die Ausgewählte Teilnehmergruppe und der

Vorstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen, nachdem die Mitteilung über die Beendigung an die Ausgewählte Teilnehmergruppe gesandt wurde, auf einen solchen unabhängigen Experten verständigen, so wird die Auswahl des unabhängigen Experten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main übertragen. Der unabhängige Experte soll ein Experte auf dem Gebiet des deutschen Gesellschaftsrechts sein. Er/Sie handelt als Experte und nicht als Schiedsrichter und soll seine/ihre Entscheidung innerhalb von 20 (zwanzig) Geschäftstagen nach seiner/ihrer Bestellung treffen. Sofern kein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliegt, ist seine/ihre Entscheidung endgültig und bindet sowohl die Ausgewählte Teilnehmergruppe als auch den Vorstand.

(3) Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) Ein Vorschlag durch eine oder mehrere Ausgewählte Teilnehmergruppen gemäß § 3 unterbleibt;

(b) eine frühzeitige Beendigung der Mitgliedschaft eines Komitee-Mitglieds gemäß Absatz (1); oder

(c) eine frühzeitige Beendigung von Teilnahmerechten (*participation rights*) gemäß den Partnership Programme Terms (in anderen als den in Absatz (2) erwähnten Fällen),

so ist die Eurex-Gruppe berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), nach ihrem freien Ermessen und ungeachtet einer Teilnahme am Partnership Programme, eine andere Person als Komitee-Mitglied für die betreffende Komitee-Amtszeit bzw. den verbleibenden Zeitraum der betreffenden Komitee-Amtszeit zu ernennen.

§ 5 Vorsitzender und Komitee-Schriftführer

(1) In der ersten Sitzung des Komitees in einer Komitee-Amtszeit (jede Sitzung des Komitees eine "**Sitzung**"), ernennt das Komitee durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Komitee-Mitglieder ein Komitee-Mitglied zum Vorsitzenden des Komitees (der "**Vorsitzende**") und ein weiteres Komitee-Mitglied zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees (der "**Stellvertretende Vorsitzende**"). Diese Ernennung ist für den mit dem letzten Tag der betreffenden Komitee-Periode endenden Zeitraum gültig.

(2) Ist der Vorsitzende kein Komitee-Mitglied mehr oder tritt als Vorsitzender zurück, so folgt ihm der Stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender. Das Komitee ernennt dann einen neuen Stellvertretenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Komitee-Mitglieder.

(3) Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in jeder Sitzung (wie in Absatz (1) definiert), in der der Vorsitzende nicht persönlich anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist. Der bzw. die Stellvertretende

Vorsitzende kann seine bzw. ihre Aufgaben im Einzelfall auf ein anderes Komitee-Mitglied übertragen.

(4) Die Eurex Clearing AG fungiert als Schriftführer des Komitees (der "**Komitee-Schriftführer**") und übernimmt Verwaltungsaufgaben.

§ 6 Einberufung des Komitees

(1) Der Komitee-Schriftführer beruft eine Sitzung ein:

(a) auf Antrag des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Komitee-Mitgliedern (mit der Maßgabe, dass einem solchen Antrag ein Entwurf der Tagesordnung (wie nachstehend definiert) für diese Sitzung beigefügt ist); und

(b) nach eigenem Ermessen,

durch Versenden einer Mitteilung ("**Mitteilung**") gemäß diesem § 6. Der Komitee-Schriftführer sorgt dafür, dass mindestens 3 (drei) Sitzungen pro Kalenderjahr einberufen werden. Die Sitzungen finden an einem vom Komitee-Schriftführer festzulegenden Ort statt. Komitee-Mitglieder, die nicht persönlich teilnehmen, können per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(2) Mitteilungen über eine Sitzung:

(a) erfolgen an jedes Komitee-Mitglied per Email und/oder Fax spätestens 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Tag der Sitzung;

(b) enthalten den Tag und die Uhrzeit der Sitzung, die zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit an einem Geschäftstag liegen muss;

(c) beschreiben die Möglichkeiten für Komitee-Mitglieder, per Videokonferenz teilzunehmen; und

(d) enthalten eine Tagesordnung, die in angemessenem Detail die in der Sitzung zu besprechenden Angelegenheiten enthält und der Unterlagen beigefügt sind, die angemessene Hintergrundinformationen in Bezug auf diese Angelegenheiten liefern (die "**Tagesordnung**").

(3) Ungeachtet § 6 Absatz (2) kann der Komitee-Schriftführer eine Sitzung mit einer von ihm als angemessen erachteten Frist und in einer von ihm als angemessen erachteten Weise für dringende FIC-Angelegenheiten einberufen. Der Komitee-Schriftführer stimmt sich vor der Einberufung einer Sitzung mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden ab. Eine solche Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn es dem Komitee-Schriftführer praktisch nicht möglich ist, mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen.

(4) In Bezug auf eine Angelegenheit, die nicht in der betreffenden Tagesordnung aufgeführt war, kann in einer Sitzung keine Abstimmung erfolgen.

(5) Die Komitee-Mitglieder, die an der jeweiligen Sitzung (entweder persönlich oder per Videokonferenz) teilnehmen, werden nachstehend als "**Teilnehmende Komitee-Mitglieder**" und jeweils als "**Teilnehmendes Komitee-Mitglied**" bezeichnet. Ein Stellvertretendes Komitee-Mitglied, das an einer Sitzung als Vertreter seines Komitee-Mitgliedes teilnimmt, ist ein Teilnehmendes Komitee-Mitglied.

§ 7 Quorum des Komitees

(1) Das Quorum für eine beschlussfähige Sitzung sind mindestens die Hälfte der ernannten Komitee-Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Komitee-Mitglieder (das "**Quorum**").

(2) Ist zu Beginn und während der gesamten Dauer einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung kein solches Quorum anwesend, so wird die Sitzung durch den Vorsitzenden vertagt. Das Quorum einer solchen vertagten Sitzung besteht aus den Teilnehmenden Komitee-Mitgliedern, wenn allen Komitee-Mitgliedern eine Mitteilung über die Sitzung gemäß vorstehendem § 6 zugesandt wurde (mit der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung den Hinweis enthält, dass die an der vertagten Sitzung teilnehmenden Teilnehmenden Komitee-Mitglieder ein Quorum bilden).

§ 8 Komitee-Verfahren; Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen und Empfehlungen des Komitees erfolgen in einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der Teilnehmenden Komitee-Mitglieder.

(2) In jedem Abstimmungsverfahren hat jedes Teilnehmende Komitee-Mitglied eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 9 Teilnahme von Angestellten am Komitee; Externe Berater

(1) Ein Komitee-Mitglied kann einen Angestellten der durch ihn vertretenen Ausgewählten Teilnehmergruppe zur Teilnahme an einer Sitzung zu jeder FIC-Angelegenheit einladen, zu der dieser Angestellte über Fachkenntnisse verfügt.

(2) Das Komitee kann externe Berater und andere externe Experten (zusammen mit den gemäß dem vorhergehenden Absatz eingeladenen Angestellten die "**Eingeladenen**" und jeweils ein "**Eingeladener**") mit Zustimmung des Komitee-Schriftführers (wobei eine solche Zustimmung nicht unbilligerweise verweigert werden darf) auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses der Teilnehmenden Komitee-Mitglieder hinzuziehen. Die Kosten für eine solche Beratung werden

anteilig von allen Komitee-Mitgliedern getragen, die für die Hinzuziehung solcher Berater gestimmt haben, es sei denn, die Eurex-Gruppe erklärt sich damit einverstanden, die Kosten für eine solche Beratung zu tragen. Zur Klarstellung: Eingeladene sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Sitzungsprotokolle und Abstimmung

(1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Komitee-Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird (das "**Protokoll**"). Das Protokoll enthält Angaben zu Ort und Datum der Sitzung, den Teilnehmenden Komitee-Mitgliedern, den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des Komitees. Der Komitee-Schriftführer hält im Protokoll die Namen jedes Teilnehmenden Komitee-Mitglieds fest und wie jedes Teilnehmende Komitee-Mitglied in Bezug auf ein in der Sitzung angesprochenes Thema jeweils abgestimmt hat.

(2) Das Komitee kann ein oder mehrere Komitee-Mitglieder mit der Erstellung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen für das Komitee betrauen, die die Ansichten des Komitees in Bezug auf die jeweilige FIC-Angelegenheit darlegen (eine "**Stellungnahme**"). Der Vorsitzende kann die Stellungnahme in einer Sitzung zur Billigung vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass die Stellungnahme die Ansicht der Mehrheit der Komitee-Mitglieder wiedergibt, die Stellungnahme, nachdem diese an alle Komitee-Mitglieder versandt wurde, an die betroffene Gesellschaft der Eurex-Gruppe weiterleiten. Die Stellungnahme wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Ansicht des Komitees.

§ 11 Entscheidung der Vorstände der Eurex-Gruppe

Ist das Komitee zu einer FIC-Angelegenheit befragt worden und ist es mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in einem wesentlichen Punkt nicht einverstanden, so führen die betreffenden Vorstände der zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmen diese Maßnahme erst durch oder leiten diese erst ein, wenn der Vorstand des betreffenden zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmens eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

§ 12 Kosten; Entschädigung

Jede Ausgewählte Teilnehmergruppe trägt die mit der Teilnahme ihres Komitee-Mitglieds am Komitee entstehenden Kosten selbst und ist nicht berechtigt, von der Eurex-Gruppe eine Gebühr oder Entschädigung für diese solche Teilnahme zu verlangen oder zu erhalten.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Sofern in diesen Statuten nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder durch zuständige Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, stimmt jede Ausgewählte Teilnehmergruppe (und ihre jeweiligen Komitee-Mitglieder, Stellvertretenden Komitee-Mitglieder oder Vertreter), die an einer Sitzung teilnimmt, zu, dass sie während der betreffenden Komitee-Amtszeit sowie für zwei Jahre danach, (a) keine Vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (b) keine Vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen, dem Nutzen eines seiner verbundenen Unternehmen oder anderer Dritter zu verwenden. Dieser § 13 steht einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch ein Komitee-Mitglieder oder die Ausgewählte Teilnehmergruppe an Angestellte dieser Ausgewählten Teilnehmergruppe, ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre professionellen Berater (gemeinsam mit den Komitee-Mitgliedern die "**Berechtigten Personen**") ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung der jeweiligen FIC-Angelegenheiten, die im Komitee besprochen werden sollen oder der Bewertung der Geschäftsverbindung dieser Ausgewählten Teilnehmergruppe mit der Eurex-Gruppe, nicht entgegen. Die Ausgewählte Teilnehmergruppe sorgt dafür, dass die Berechtigten Personen, Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber der Ausgewählten Teilnehmergruppe unterliegen, die mit den Vertraulichkeitsverpflichtungen vergleichbar sind, die die Ausgewählte Teilnehmergruppe gegenüber der Eurex-Gruppe eingegangen ist. Auf angemessenes Verlangen der Eurex-Gruppe (insbesondere für rechtliche oder regulatorische Zwecke) müssen die Identitäten der Berechtigten Personen der Eurex-Gruppe offengelegt werden. Vertrauliche Informationen dürfen insbesondere nicht (a) zur Unterstützung der Implementierung oder Entwicklung von mit der Eurex-Gruppe konkurrierenden Dienstleistungen oder (b) im Zusammenhang mit einer Gesetzesverletzung genutzt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch die Ausgewählte Teilnehmergruppe oder eine Berechtigte Person (der Vertrauliche Informationen durch eine Ausgewählte Teilnehmergruppe nach Maßgabe dieser Statuten offen gelegt wurden, es sei denn, es handelt sich um ein Komitee-Mitglied) haftet die Ausgewählte Teilnehmergruppe der Eurex-Gruppe für die ihr durch die Verletzung verursachten vorhersehbaren Schäden (außer im Falle von Verletzungen einer beruflichen Geheimhaltungspflicht, der eine Berechtigte Person, z. B. als Rechtsanwalt, unterliegt).

"**Vertrauliche Informationen**" sind (i) alle Informationen mit Bezug zum Komitee, insbesondere (aber ohne Beschränkung hierauf) alle Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse und (ii) alle Geheimnisse der zum Deutsche Börse Konzern gehörenden Gesellschaften, die vom Komitee oder im Zusammenhang mit diesem erlangt worden sind, mit Ausnahme von Informationen, die

(a) durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die der Ausgewählten Teilnehmergruppe oder dem Komitee-Mitglied bekannt ist) dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden; oder

(b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex-Gruppe oder einem ihrer Berater als nicht vertrauliche Informationen eingeordnet wurde; oder

(c) der Ausgewählten Teilnehmergruppe oder dem Komitee-Mitglied bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch die Ausgewählte Teilnehmergruppe oder das Komitee-Mitglied rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurde, die, soweit dieser Ausgewählten Teilnehmergruppe oder dem Komitee-Mitglied bekannt, nicht mit der Eurex-Gruppe verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dieser Ausgewählten Teilnehmergruppe oder dem Komitee-Mitglied bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

(2) Soweit Eingeladene gemäß § 9 eingeladen oder hinzugezogen werden, ist mit diesen eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn der Eingeladene aufgrund Gesetzes oder seiner Berufspflichten Absatz (1) vergleichbaren Verschwiegenheitspflichten unterliegt.

§ 14 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein Komitee-Mitglied oder Stellvertretendes Komitee-Mitglied (jeweils eine "**Geschützte Person**"), aufgrund der Tätigkeit im Komitee oder aufgrund der Ernennung eines Komitee-Mitglieds Treuepflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex-Gruppe, den Gesellschaftern der zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmen, oder den Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmen und ihrer Gesellschafter, den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, Kunden der Clearing-Mitglieder oder irgendeiner anderen Person.

(2) Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesen Statuten haftet die Eurex-Gruppe gegenüber einer Ausgewählten Teilnehmergruppe oder einer Geschützten Person nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und wenn der Schaden aus einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht durch die Eurex-Gruppe verursacht wurde. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex-Gruppe auf typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt.

(3) Dieser § 14 schließt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes weder aus, noch beschränkt sie diese.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Sofern nicht anders geregelt unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Statuten.

(2) Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten ist Frankfurt am Main.

§ 16 Änderungen

Die Eurex-Gruppe behält sich das Recht vor, die Statuten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern. Änderungen dieser Statuten werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der Clearing-Bedingungen veröffentlicht.

§ 17 Veröffentlichung

Diese Statuten werden auf der Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht.

* * *